

Richtlinien für die Bezuschussung von Maßnahmen und Angeboten zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen

Förderrichtlinien für die Bezuschussung mit jugendverbandlichen Mitteln des Landesjugendplans NRW, der Stadt Düsseldorf, der ev. Kirche im Rheinland, des Kirchenkreises Düsseldorf und des Jugendrings Düsseldorf, die über das Ev. Jugendreferat abgewickelt werden.

Für die Beantragung von Zuschussmitteln sind ausschließlich die Formulare des Ev. Jugendreferates zu verwenden, falls nicht vom Fördergeber (z.B. LVR, AGOT, etc.) die Nutzung anderer Formulare vorgesehen ist. Für die Beantragung von Zuschussmitteln sind Anträge fristgerecht und mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift des Maßnahmeträgers einzureichen. Außerdem muss die*der bevollmächtigte Durchführende/ Verantwortliche den Antrag unterschreiben und ihre*seine*die Kontaktdaten aufführen.

Verwendungsnachweise sind zwingend innerhalb der gesetzten Fristen und vollständig einzureichen. Nachträglich eingereichte oder unvollständige Verwendungsnachweise können nicht berücksichtigt werden. Eine Förderung der Maßnahme ist dann ggf. nicht möglich.

Anträge sind zu richten an

Evangelisches Jugendreferat Düsseldorf
- Geschäftsstelle -
Kruppstraße 15
40227 Düsseldorf

8. Sonderförderung des Ehrenamtes bei außerörtlichen Ferienmaßnahmen

Folgende Förderbedingungen gelten für eine Sonderbezuschussung von Ehrenamtlichen im Rahmen ihrer Mitarbeit bei außerörtlichen Ferienangeboten:

1. Das Jugendreferat erhält von der Stadt Düsseldorf finanzielle Mittel, deren Weiterleitung an die Maßnahmenträger auf Basis der Angaben im Gesamt-Verwendungsnachweis geschieht. Für die Zuschussung Ehrenamtlicher bei außerörtlichen Maßnahmen ist dabei die Abgabe eines zusätzlichen Dokumentes erforderlich, welches das Jugendreferat auf der Downloadseite unter www.ejdus.de zur Verfügung stellt.
2. Der Sonderzuschuss muss nicht vorab beantragt werden.
3. Der „Sonderzuschuss Ehrenamt“ kann nur für Maßnahmen ausgezahlt werden, die nach den aktuell geltenden Richtlinien für außerörtliche Ferienmaßnahmen des Ev. Jugendreferates förderfähig sind.
4. Der Zuschuss ist an die Verbesserung der Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement gebunden: Der Zuschuss kann
 - a) zur Verbesserung bzw. Erhöhung des Taschengeldes der Mitarbeitenden dienen (*außerhalb der Freizeitabrechnung: dieser Zuschuss ist also nicht in die Freizeitkalkulation oder Abrechnung einzurechnen!*)
 - b) für die Kostenübernahme von Qualifizierungsmaßnahmen eingesetzt werden.
 - c) für eine „Ehrenamtlichen-Danke-Veranstaltung“ eingesetzt werden.Kombinationen sind möglich: a+b+c oder a+b oder a+c oder b+c oder nur a/b/c
5. Es wird für die außerörtlichen Ferienmaßnahmen ein Zuschuss in Höhe von 30,00 EUR pro Ehrenamtliche*n pro Tag an die Träger ausgezahlt. Dabei darf der Betreuungsschlüssel höchstens bei 1:7 liegen. Bei der Berechnung des Schlüssels werden hauptamtliche Betreuer*innen vorrangig gezählt.
6. Eine Förderung Ehrenamtlicher bei Fahrten und Freizeiten durch die „Ehrenamtspauschale“ ist ausgeschlossen (*siehe Richtlinien Ehrenamtspauschale*).
7. Für alle Mitarbeitenden gilt, dass als Mindestqualifikation die Teilnahme an einer Freizeitleitungsschulung (ca. 10 UE) verpflichtend ist. Ausnahmen gelten für Juleica-Inhaber*innen und Studierende eines pädagogischen Studienganges, Erzieher*innen, etc. Außerdem ist der Nachweis einer 1.Hilfe-Schulung erwünscht.
8. Bei außerörtlichen Maßnahmen kann ein Tagessatz von bis zu 30,00 EUR pro Mitarbeiter*in ausgezahlt werden. Dies ist entsprechend der vorab erworbenen Qualifikationen (JULEICA, Studierende der sozialen Arbeit, Rettungsschwimmer, etc.) zu bemessen.
9. Weitere Richtlinien für die Durchführung außerörtlicher Ferienmaßnahmen sind den allgemeinen Förderrichtlinien des Jugendreferates zu entnehmen.

10. Abrechnung des Sonderzuschusses für ehrenamtliche Mitarbeit auf Freizeiten durch das Jugendreferat:
 - a. Der Verwendungsnachweis zu Sonderförderung Ehrenamtlicher ist zusammen mit dem Verwendungsnachweis zur Freizeitförderung innerhalb von 3 Wochen nach Beendigung der Maßnahme im Jugendreferat einzureichen.
 - b. Der Zuschuss wird nach jeder Maßnahme anhand der Verwendungsnachweise der Träger durch die Geschäftsstelle berechnet.
 - c. Der Zuschuss wird separat zu den sonstigen Zuschüssen ausgezahlt und als „Sonderzuschuss Ehrenamt“ ausgewiesen. Die Auszahlung erfolgt verzögert nach den Herbstferien.
 - d. Das Jugendreferat zahlt die Sonderförderung unter Vorbehalt aus und ist nicht haftbar für eventuelle Rückforderungen.
 - e. Im Falle einer Belegprüfung durch das Jugendamt muss der Träger anhand der Ausgabebelege nachweisen können, dass die „Sonderförderung Ehrenamt“ zweckentsprechend eingesetzt wurde (siehe Nr. 4 dieser Richtlinien). Anderenfalls kann es zu Rückforderungen durch den Fördergeber (Stadt Düsseldorf) kommen, die sich an die Maßnahmenträger/Gemeinden richten.
 - f. Es ist nicht gewährleistet, dass die Zuschussmittel der Stadt ausreichend sind. Es kann vor der Auszahlung des Zuschusses durch das Jugendreferat noch zu einer Neuberechnung des Zuschusses kommen, der dann ggf. geringer ausfällt.